

21. Mai 1934

Sehr geehrter, lieber Herr Pastor! *O. Paul Humboldt, Wuppertal-Barmen*
Wuppertal, 21. Mai 1934

Mit grossem Interesse habe ich den vom 15. Mai datierten Bericht über die die Freie Evangelische Synode im Rheinland betreffenden Pläne empfangen und gelesen. Darf ich Ihnen dazu einige Anmerkungen bezw. Desiderata unterbreiten mit der Bitte, sie dem Arbeitsausschuss zur Prüfung weiterzugeben?

1. Der ganze Plan bezieht sich auf den S. 2 als grundlegend hervorgehobenen Begriff des Bekenntnisses. Damit ist einerseits offenkundig gemeint: die "reformatorische Bekenntnisgrundlage" andererseits (wie bes. aus der oft wiederkehrenden Wendung "bekenkende Gemeinde" etc. hervorgeht: der heutige, gegenwärtige Akt des Bekenntens auf jener Grundlage. Sollte nun nicht in einer für jedermann deutlichen Weise

- a) die Beziehung zwischen diesen beiden Seiten des Begriffs geklärt werden
- b) das unausgesprochene Nebeneinander lutherischer, reformierter und unitarier Konfession in der "reformatorischen Bekenntnisgrundlage" offen zugegeben und der Sinn, in dem wir uns heute gemeinsam auf die alten Bekenntnisse berufen, von dem falschen Sinn, in welchem dies in der preussischen Union vor 100 Jahren getan worden ist, deutlich unterschieden und abgehoben
- c) diejenigen Sätze, die uns in Erklärung der alten "Bekenntnisse" heute als Sätze gemeinsamen Bekenntnisses deutlich geworden sind, explizit angegeben werden?

Ich darf dazu darauf aufmerksam machen, dass man insbesondere im lutherischen Osten und Süden, aber auch in bestimmten reformierten Kreisen immer wieder gemigt ist, unsere westliche und insbes. rheinische Kirche in dem verdächtigen Licht einer theologisch nicht ganz sauberen Konfessionsbefriedung zu sehen. Wir sollten ihnen das, um im Rahmen des Ganzen wirklich verhandlungs- und bindnisfähig zu sein unmöglich machen und ich denke, dass uns das durch einige Massnahmen in der oben angedeuteten Richtung sehr wohl möglich sein müsste.

2. Die aufzubauende Bekenntniskirche giebt sich (bes. explizit nach II 1, b) selten nachdrücklich als Männer-Kirche. Mit welchem theologischen Recht wird da gerade "die Bruderschaft" der Männer als "Kern" der Gemeinde bezeichnet und im Folgenden zur Grundlage des ganzen Aufbaus gemacht? Sollte hier nicht eine Konzession an den männerbündelnden Geist der Zeit gemacht sein, die sich in keiner Weise auf Schrift und Bekenntnis berufen kann, deren Willkürlichkeit ein Unrecht gegenüber den zahllosen Frauen bedeutet, die heute nicht weniger intensiv als wir Männer an der Not und an dem Kampf der Kirche beteiligt sind und deren Stimme in den Organen der Gemeinde und Kirche in Zukunft einfach zu unterdrücken eine sehr gefährliche Belastung bedeuten könnte. Ich möchte vorläufig keine Vorschläge darüber machen, wie die Frauen an der Arbeit der Gemeinde-Räte und der Synoden zu beteiligen wären. Dass sie beteiligt werden sollten, das möchte ich als ernstliches Desiderium angemeldet haben.

3. Ich meine nicht nur pro domo zu reden, wenn ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck gebe, dass bei dem "Aufbau unseres Dienstes" gar nicht

KBA 9234.168

darán gedacht zu sein scheint, dass es im Rheinland immerhin auch eine evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Bonn giebt, die zwar durch die schon vollzogene Ausscheidung unseres Neutestamentlers und durch die schon beschlossene unseres Alttestamentlers ein trauriger Rumpf und überdies durch die Oktroyierung eines deutsch-christlichen Dekans als Fakultät kühnlich handlungsunfähig geworden ist. Immerhin würde es doch nicht unmöglich sein, nach Analogie der Behandlung der offiziellen kirchlichen Gremien auch eine und wäre es noch so kleine Fakultät in der Fakultät als die Fakultät im Sinn der Freien Ev. Synode ausfindig zu machen und anzusprechen. Ich möchte auch da zunächst keine konkreten Vorschläge machen, sondern nur darauf aufmerksam machen, dass auch an dieser Stelle ein Lücke auszufüllen wäre, die nicht ohne Schäden als solche definitiv werden könnte.

Mit freundlichem Gruss!

Ihr sehr ergebener